

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hambühren

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.03.2018)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen (geändert durch Ratsbeschluss am 15.03.2018):

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hambühren werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die eine Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich eingewiesen worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr.

### § 3

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft 5,88 € für gemeindeeigene Wohnungen zuzüglich Nebenkosten.
- (2) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Gebühr abweichend von

Absatz 1 nach der Nutzungsentschädigung, die die Gemeinde Hambühren an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

- (3) Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist dieser vom Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. Die Anmeldung beim zuständigen Versorger erfolgt durch die Gemeinde Hambühren.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren und Nebenkosten sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Gemeinde Hambühren zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkosten entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hambühren, den 16.04.2015  
Gemeinde Hambühren

Herbst  
Bürgermeister

L.S.